

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Gemeinde Kottmar

Auf Grund von § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 15.12.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Gemeinde Kottmar beschlossen:

I. Geltungsbereich

1. Die Sporteinrichtungen sind im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtungen der Gemeinde Kottmar und erfüllen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und dienen der sportlichen Betätigung sowie der Gesunderhaltung der Bevölkerung.
2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende Sportstätten der Gemeinde Kottmar:
 - a) Sporthalle „Am Kottmar“ /Allwetterplatz im OT Eibau
 - b) Sporthalle „Volkshaus“/Sportplatz im OT Eibau
 - c) Turnhalle Kottmarsdorf
 - d) Volkshaus Obercunnersdorf
 - e) Sportplatz Obercunnersdorf
 - e) Turnhalle/Sportplatz an der W.-Tempel-Grundschule Niedercunnersdorf
 - f) Kulturhaus/Sportplatz Ottenhain

II. Benutzungszweck

1. Die Sporthalle „Am Kottmar“ Eibau mit dem Allwetterplatz und die Turnhalle mit dem Sportplatz an der Wilhelm-Tempel-Grundschule Niedercunnersdorf stehen vorrangig für den Sportunterricht der Grundschulen zur Verfügung.
2. Darüber hinaus können die Sportstätten durch ortsansässige Vereine, Freizeitgruppen, Bürger und Gäste für Übungszwecke, Wettkampfveranstaltungen und Freizeitsport genutzt werden.
3. Weiterhin können Vereine, Bürger und natürlich die Gemeinde selbst die Räumlichkeiten der einzelnen Einrichtungen für Ausstellungen, Tanzveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen aller Art nutzen.
4. Im Rahmen der vorhandenen Kapazität ist auch eine Benutzung durch ortsfremde Vereine und Bürger möglich.

III. Benutzungszeiten

1. Die Benutzung der Sportstätten ist von 7.00 bis 22.30 Uhr für die Durchführung von Schulsport, Training und Wettkämpfen möglich.
2. Abweichend davon werden für sonstige Veranstaltungen die Benutzungszeiten vertraglich festgelegt.

IV. Benutzungserlaubnis

1. Für die Nutzung der Sportstätten ist ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde Kottmar zu stellen. Dieser muss beinhalten:
 - a) Name des Antragstellers und des Verantwortlichen
 - b) Nutzungsart
 - c) Tag und Dauer der Nutzung
2. Grundlage für die Belegungszeiten ist der verbindliche Belegungsplan.
3. Die erforderlichen Nutzungszeiten sind mit der Gemeinde Kottmar abzustimmen. Vorrang hat der Schulsport.

V. Benutzungsentgelte

1. Die Berechnung der Benutzungsentgelte richtet sich nach den Nutzungsstunden, unabhängig davon wie viel Personen die Einrichtung genutzt haben.
2. Für die Berechnung der Benutzungsentgelte für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Kottmar legt der Gemeinderat durch Beschluss die Höhe der Vereinsförderung fest.
3. Die für die Benutzung der Sportstätten entstehenden Entgelte sind in der Anlage der Nutzungs- und Entgeltordnung ausgewiesen und sind Bestandteil dieser Ordnung.
4. Eine Entgeltzahlung entfällt bei Nutzung durch kommunale Gremien.
5. Der Bürgermeister entscheidet in besonderen begründeten Einzelfällen über eine Entgeltbefreiung bzw. -ermäßigung.

VI. Allgemeine Nutzungsregeln

1. Das Rauchen ist in den Sportstätten nicht gestattet und bei den Außenanlagen nur an den dafür ausgewiesenen Plätzen.
2. In den Sportstätten gelten die jeweiligen Hallennutzungsordnungen.
3. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
4. Benutzer, die gegen die Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können aus den Sportstätten verwiesen werden. Das Nutzungsentgelt wird nicht zurückerstattet.

VII. Aufsichtspflicht

1. Der Benutzer verpflichtet sich, seine Schüler, Sportler, Übungsleiter, Trainer, Lehrer vor der erstmaligen Nutzung der Sportstätten und jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres auf der Grundlage dieser Nutzungs- und Entgeltordnung und den objektspezifischen Regelungen

aktenkundig zu belehren.

2. Jeder Benutzer hat dafür zu sorgen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Betreuung- und Aufsichtspersonen gestellt werden, die die Fürsorge und Aufsichtspflicht für Sportgruppen/Schulklassen während der Nutzung der Sportstätten gewährleisten. Kinder und Jugendliche stehen dabei unter ständiger Aufsicht. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Sanitär- und Umkleidebereiche sowie alle Nebenräume und Außenanlagen. Durch den Benutzer ist sicher zu stellen, dass nur Berechtigte die ihm zugewiesene Nutzungszeit in Anspruch nehmen. Unbefugte sind aus den Sportstätten zu verweisen.

VIII. Haftung

1. Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer. Die Gemeinde Kottmar haftet nur bei Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gemeinde oder des Sportstättenpersonals entstanden sind.
2. Die Gemeinde Kottmar haftet nicht für Ausfallzeiten, die aufgrund von Havarien oder höherer Gewalt entstehen.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung und Verschmutzung zu unterlassen.
4. Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den Sportanlagen oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.
5. Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen der Sportanlagen oder deren Zubehör unverzüglich der Gemeinde Kottmar schriftlich oder persönlich mitzuteilen.
6. Für Schäden, die sich auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Benutzer.

IX. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Gemeinde Kottmar tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kottmar, den 16.12.2014



Görke
Bürgermeister



**Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der
Gemeinde Kottmar**

Benutzungsentgelt:		
Benutzungsentgelt	je Stunde	32,00 €